

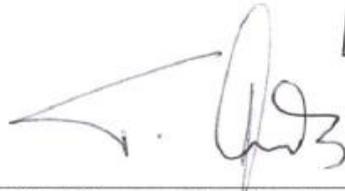
Öffentliche Niederschrift Sitzung des Ortsgemeinderates Mettendorf

Sitzung am	16.04.2019
Sitzungsort	Mettendorf
Sitzungsraum	Dorfgemeinschaftshaus
Sitzungsbeginn	20:00 Uhr
Sitzungsende	22:30 Uhr

Das Ergebnis der Beratungen ergibt sich aus der folgenden Niederschrift.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben

Vorsitzender und
Schriftführer:



Ortsbürgermeister Paul Lentjes jun.

Teilnehmerverzeichnis

Ortsgemeinderat Mettendorf - Stimmberechtigt

Nr.	Name	Vorname	Funktion	Anwesenheit
1	Lentes jun.	Paul	Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde	anwesend
2	Thielen	Egon	1. Beigeordneter der Ortsgemeinde	anwesend
3	Walzer	Reinhold	Beigeordneter der Ortsgemeinde	anwesend
4	Ewen	Franz-Josef	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
5	Wagner	Ernst	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
6	Pelzer	Winfried	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
7	Kwiatkowski	Nikolaus	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
8	Denzer	Dirk	Mitglied des Ortsgemeinderates	entschuldigt
9	Host	Helmut	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
10	Meiers	Albert	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
11	Kolbet	Helmut	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
12	Koch	Marko	Mitglied des Ortsgemeinderates	entschuldigt
13	Antony	Karl-Heinz	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
14	Fandel	Dietmar	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
15	Reuter	Guido	Mitglied des Ortsgemeinderates	entschuldigt
16	Mettel	Elmar	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
17	Roßler	Rudolf	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend

Weitere anwesende Teilnehmer

Nr.	Funktion	Name	Vorname	Ort
1	Vorstand	Hermes	Hermann	Südeifelwerke AöR
2	Vorstand	Steimetz	Robert	Südeifelwerke AöR
3	Geschäftsführer	Neuß	Jürgen	Ingenieurbüro H. Berg & Partner

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden.

Er stellte fest, dass form- und fristgerecht zu dieser Sitzung eingeladen worden sei und dass der Ortsgemeinderat Mettendorf beschlussfähig sei. Hiergegen wurden keine Einwände erhoben.

Die Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates Mettendorf vom 26.03.2019 war noch nicht übersandt worden.

Zum Schriftführer bestellte der Vorsitzende sich selbst.

Anschließend wurde die Tagesordnung wie folgt festgestellt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Südeifel;
Räumlicher Teilflächennutzungsplan Irrel, 1. Änderung, sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft" - erneute Zustimmung der Gemeinden gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)
Räumlicher Teilflächennutzungsplan Neuerburg, 2. Änderung, sachlicher Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" (Windenergie/Photovoltaik) - erneute Zustimmung der Gemeinden gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)
- 2 Vorstellung der Entwurfsplanung für den Neubau der Kläranlage in Mettendorf
- 3 Nutzung Dorfgemeinschaftshaus
- 4 Friedhofsangelegenheiten
- 5 Ehrungen
- 6 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 2 Anfragen und Mitteilungen

Öffentliche Sitzung

TOP 1

**Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Südeifel;
Räumlicher Teilflächennutzungsplan Irrel, 1. Änderung, sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft" - erneute Zustimmung der Gemeinden gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)
Räumlicher Teilflächennutzungsplan Neuerburg, 2. Änderung, sachlicher Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" (Windenergie/Photovoltaik) - erneute Zustimmung der Gemeinden gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)**

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Grundlegend sind die Gemeinden nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zuständig für die Aufstellung/Änderung/Aufhebung eines Flächennutzungsplanes. Der Bundesgesetzgeber hat den Landesgesetzgeber allerdings ermächtigt, Aufgaben der Gemeinden nach dem BauGB auf die Verbandsgemeinden zu übertragen. Von diesem Recht ist in Rheinland-Pfalz Gebrauch gemacht worden. Die Flächennutzungsplanung in Rheinland-Pfalz steht gem. § 203 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 67 Abs. 2 GemO in vollem Umfang den Verbandsgemeinden zu. Die endgültige Entscheidung des Planungsträgers über den Flächennutzungsplan bedarf der Zustimmung der Gemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Gemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl (hier: Hauptwohnsitz) zum 30.06. des Vorjahres (§ 130 Abs. 1 GemO). Kommt eine Zustimmung der Gemeinden nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über den Flächennutzungsplan.

Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind u. a. Vorhaben für die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Dies bedeutet, dass die Windenergienutzung im Außenbereich durch bundesrechtliche Regelung privilegiert ist. Der Gesetzgeber hat den Trägern der Flächennutzungsplanung jedoch ein Steuerungsinstrument gegenüber den nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB im Außenbereich privilegierten Vorhaben vermittelt, mit der Rechtsfolge, dass die privilegierte Zulässigkeit von Vorhaben auf Teile des Außenbereiches beschränkt werden kann. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange dem Bau von Windenergieanlagen im Außenbereich auch dann entgegen, sofern eine positive Darstellung von Flächen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan an einer oder mehreren Stellen im Plangebiet erfolgt.

Mit den beiden sachlichen Teilfortschreibungen „Windkraft“ zum räumlichen Teilflächennutzungsplan Irrel bzw. „Erneuerbare Energien“ (Windenergie/Photovoltaik) zum räumlichen Teilflächennutzungsplan Neuerburg hat der Verbandsgemeinderat Südeifel von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und mit einer positiven Flächendarstellung für die Nutzung der Windenergie in den beiden räumlichen Teilflächennutzungsplänen die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbunden. Außerhalb der hier dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung soll der Bau von Windenergieanlagen unzulässig sein.

Eine wesentliche Grundlage für die Steuerung der Nutzung von Windenergie durch die regionalen und kommunalen Planungsträger wurde mit einer Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV geschaffen. Dem LEP IV wurde einer Teilfortschreibung für den Bereich „Erneuerbare Energien“ unterzogen. Die Teilfortschreibung trat mit Wirkung vom 11.05.2013 in Kraft (GVBl. v. 10.05.2013, S. 66 ff.). Hiernach ist es künftig gemeinsame Aufgabe der Regionalplanung und der Bauleitplanung, für den erforderlichen Ausbau der Windenergie auf der Basis einer geordneten Planung Sorge zu tragen. Die zuständige Planungsgemeinschaft für den regionalen Raumordnungsplan der Region Trier (RROP) beabsich-

tigt die Umsetzung der neuen landesrechtlichen Vorgaben im Rahmen einer derzeit laufenden Gesamtfortschreibung ihres Raumordnungsplanes.

Für die kommunalen Planungsträger besteht die Verpflichtung zum planerischen Tätigwerden dann, wenn und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung können Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie ausweisen. Dabei sind die Vorgaben des derzeit verbindlichen Raumordnungsplanes zu beachten. Für diejenigen Standorte, die nach dem derzeit geltenden Raumordnungsplan ausgeschlossen, aber nach den Vorgaben der Teilfortschreibung des LEP IV zulässig wären, sind entsprechende Zielabweichungsverfahren auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. mit 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) erforderlich.

Der Verbandsgemeinderat Südeifel hat am 17.12.2014 eine Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes Irrel (sachliche Teilfortschreibung „Windkraft“) und eine Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes Neuerburg (sachliche Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ (Windenergie/Photovoltaik) gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Neben der Beachtung/Berücksichtigung der Vorgaben der Landesplanung und Raumordnung wurden auch die methodischen Anforderungen in der Flächennutzungsplanung zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich u. a. auch durch Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) weiter entwickelt (Urteile vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11. und 4 CN 2.11). Grundtenor ist eine Ausarbeitung eines Flächennutzungsplankonzeptes in mehreren Planschritten. Unter Bezug auf diese Entscheidungen hat der Verbandsgemeinderat in einem ersten Planschritt diejenigen Flächen ausgesondert, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen (sog. harte Tabuzonen/Ausschlusskriterien). Diese Flächen sind im weiteren Planverfahren von vorne herein einer Windenergienutzung entzogen worden. Im folgenden Planschritt hat der Verbandsgemeinderat weitere Flächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen, die nach seiner planerischen Zielsetzung und Entscheidung für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen (sog. weiche Tabuzonen/Ausschlusskriterien). Diese beruhen auf abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum grundsätzlich einheitlich anzuwendende Kriterien. Die verbleibenden Potenzialflächen für die Windenergienutzung waren mit zu ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehungen zu setzen und abzuwägen, welchem Belang der Vorrang eingeräumt wurde. Dabei war auch abschließend zu prüfen, ob die ausgewählten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet und der Flächennutzungsplan substantiell ausreichend Raum für die Windenergienutzung schafft.

Die im Plangebiet als potenzielle Konzentrationsflächen der Windenergienutzung verbliebenen Flächen wurden anschließend einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, zu dokumentieren.

Der Gemeinderat hatte bereits in einer Sitzung im September 2016 eine Entscheidung nach § 67 Abs. 2 GemO auf der Grundlage einer endgültigen Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates zu den beiden Teilflächennutzungsplänen vom 06.09.2016 herbeigeführt. Nachdem der Verbandsgemeinderat in der Folge wegen der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm seine abschließende Entscheidung zu den beiden Teilflächennutzungsplänen vom 06.09.2016 aufgehoben hat, um eine Anpassung an die neuen landesrechtlichen Vorgaben (u.a. Siedlungsabstand mind. 1.000 m) zu vollziehen, hat der Gemeinderat nunmehr zu den endgültigen Entscheidungen des Verbandsgemeinderates vom 28.03.2019 zu den beiden Teilflächennutzungsplänen zu befinden.

Im Ratsinformationssystem (RIS) der Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel sind die zeichnerischen Planentwürfe mit Darstellung der Sonderbauflächen für die Windenergienutzung zu den beiden sachlichen Teilflächennutzungsplänen `Irrel` und `Neuerburg` sowie die Begründungen einschließlich der Umweltberichte zu den beiden Teilflächennutzungsplänen eingestellt (hierauf wird ausdrücklich Bezug genommen; zusätzlich zu diesen im RIS eingestellten Unterlagen fügen wir dieser Vorlage die Planentwürfe mit den Darstellung der Sonderbauflächen für die Windenergienutzung/Photovoltaiknutzung bei). Die Planunterlagen beruhen auf der Grundlage

der endgültigen Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates (Schlussabwägungen) vom 28.03.2019.

Die sachliche Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ zum räumlichen Teilflächennutzungsplan Neuerburg beinhaltet neben der Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung auch eine Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen. |

Beschlussvorschlag:

- I. Räumlicher Teilflächennutzungsplan Irrel, 1. Änderung, sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ - erneute Zustimmung der Gemeinden gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)

Die bereits auf der Grundlage der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vom 06.09.2016 getroffene Entscheidung des Gemeinderates vom 12.09.2016 wird aufgehoben. Der Gemeinderat stimmt der endgültigen Beschlussfassung (Schlussabwägung und Feststellungsbeschluss) des Verbandsgemeinderates Südeifel vom 28.03.2019 sowie der Beschlussfassung (Billigung der Planbegründung einschl. Umweltbericht) vom 04.04.2019 zur 1. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes für den Bereich Irrel, sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“, gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO), zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

Beschlussvorschlag:

- II. Räumlicher Teilflächennutzungsplan Neuerburg, 2. Änderung, sachlicher Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Windenergie/Photovoltaik) - erneute Zustimmung der Gemeinden gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)

Die bereits auf der Grundlage der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vom 06.09.2016 getroffene Entscheidung des Gemeinderates vom 12.09.2016 wird aufgehoben. Der Gemeinderat stimmt der endgültigen Beschlussfassung (Schlussabwägung und Feststellungsbeschluss) des Verbandsgemeinderates Südeifel vom 28.03.2019 sowie der Beschlussfassung (Billigung der Planbegründung einschl. Umweltbericht) vom 04.04.2019 zur 2. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes für den Bereich Neuerburg, sachlicher Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Windenergie/Photovoltaik), gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO), zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 2

TOP 2

Vorstellung der Entwurfsplanung für den Neubau der Kläranlage in Mettendorf

Der Vergabe der Ingenieurleistungen für den Neubau der Kläranlage in Mettendorf war eine europaweite Ausschreibung vorgeschaltet. Nach Durchführung einer Verhandlungsrunde mit allen ausgewählten Ingenieurbüros sowie der Auswertung der finalen Bieterangebote wurde das Ing.-Büro H. Berg & Partner GmbH, Aachen mit den Planungsleistungen für den Neubau der Kläranlage in Mettendorf beauftragt.

Herr Neuß, als Vertreter des Ing.-Büros, war in der Sitzung anwesend und hat die Entwurfsplanung für die neue Kläranlage, die er zusammen mit seiner Mitarbeiterin, Frau Kim-Kira Jensen erstellt hat, erläutert. Nach Vorstellung seiner Person und des Büros ging Herr Neuß auf die Grundlagenermittlung ein. Die Gesamtsumme der Einwohnerwerte für die neue Anlage liegt bei 3.500. Hierin sind zwei Neubaugebiete à 25 Baustellen und ein Reservewert von 244 Einwohnerwerten enthalten. Die Wassermengen und Überwachungswerte betragen ca. 260.000 m³ pro Jahr.

Danach stellte Herr Neuß den Entwurf des neuen Pumpwerks, das am jetzigen Kläranlagenstandort entstehen soll, vor.

Anschließend ging er anhand des Lageplanes auf den Standort der neuen Kläranlage ein. Das Betriebsgebäude verfügt über eine Bruttogeschoßfläche von ca. 320 m² (13 x 24,6 m). Das Satteldach soll mit Photovoltaikzellen ausgestattet werden. Des Weiteren ist angedacht, die Carportanlage über den Stellplätzen ebenfalls mit Photovoltaikzellen zu versehen und eine PV-Freifläche zu errichten, so dass insgesamt eine Leistung von ca. 30.000 kWh im Jahr erzeugt werden können. Der Gesamtverbrauch wird jährlich ca. 120.000 kWh betragen. Neben Schlammspeicher und BIOCOS-Becken soll ein Schlammmentwässerungsgebäude, Größe 13 x 21,80 m, mit Schneckenpresse und Verladestation, errichtet werden.

Die Kosten für die gesamten Neuerungen liegen bei ca. 6.400.000,- €. Die Maßnahme soll u. a. mittels eines zinslosen Darlehns (55%) und Zuschussmitteln (25 %) finanziert werden.

Abschließend legte Herr Neuß den Projektplan dar und beantwortete Fragen zur Detailplanung bzgl. der Trassenführung entlang des Radweges, zum Lärmpegel des Pumpwerkes, zur Ablaufverrohrung in die Enz und zum rein biologischen Betrieb der neuen Anlage.

Herr Neuß verzichtete in Absprache mit dem Rat auf Ausführungen bzgl. der Elektro-, Maschinen und Verfahrenstechnik.

Da nun noch kritische Stimmen aus dem Rat bzgl. der Umplanung des Standortes aufkamen und gesagt wurde, dass der Gemeinderat hier „übergangen“ worden sei, erklärte Herr Hermes, dass seitens der Südeifelwerke zunächst die Sanierung der jetzigen Kläranlage geprüft worden sei. Erste Priorität sei aber dann die Verlagerung der Anlage gewesen. Gegen den zunächst angedachten Standort, rechtsseitig der L 4 (in Richtung Enzen) gesehen, sprachen sich die Untere Wasser-, die Untere Naturschutzbehörde und der Landesbetrieb Mobilität (LBM) aus. Außerdem liegen Teile dieses Standortes in einem FFH-Gebiet und im Überschwemmungsgebiet. Der Vorstand betonte besonders, dass der Gemeinderat nicht früher informiert worden sei, um bei den Verhandlungen keine Spekulationsgrundstücke vorzufinden. Ohne neue Kläranlage könne auch ein kleines neues Baugebiet entstehen.

An der jetzigen Kläranlage soll ein kompletter Rückbau erfolgen, der Faulturm soll entfernt werden. Der neue Ortsgemeinderat muss dann später entscheiden, ob an dieser Stelle ein Bauhof entstehen soll.

Zusammenfassend stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Die Standortwahl hat ergeben, dass sich zwei Grundstücke außerhalb der Ortsgemeinde Mettendorf entlang der L 4 Richtung Enzen als Standort für die neue Kläranlage besonders eignen. Sowohl seitens des Landesbetriebes Mobilität und der Naturschutzbehörde bestehen gegen diesen Standort unter Beachtung von Auflagen (wie z.B. Abstand zur L oder Ausgleichspflanzungen) keine Bedenken. Über ein im Bereich der alten Kläranlage neu zu bauendes Pumpwerk wird das ankommende Abwasser über eine Druckleitung zur Kläranlage transportiert. Das ankommende Abwasser wird über eine Kompaktanlage aus Rechen und Sandfang vorgereinigt.

Im Rahmen der Vorplanung wurden zur biologischen Behandlung des Abwassers folgende drei Varianten untersucht:

1. Konventionell biologisches Verfahren nach DWA-A 131
2. SBR-Verfahren
3. BIOCOS-Verfahren der Firma ZWT Wasser- und Abwassertechnik GmbH

Ein durchgeführter Variantenvergleich der Investitionskosten und der Betriebskosten hat dann im Projektkostenbarwert ergeben, dass sich das BIOCOS-Verfahren als die gesamtwirtschaftlichste Lösung herausstellt. Die Betriebssicherheit dieses Verfahrens, der geringere Energieverbrauch und nicht zuletzt auch der geringere Wartungsaufwand bieten eine Gewähr für eine Abwasserreinigung nach dem heutigen Stand der Technik. Bereits im Vorfeld erfolgte eine Abstimmung mit der SGD Nord als Genehmigungsbehörde, so dass bereits mit der Vorplanung das wasserrechtliche Verfahren zur Erlangung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis eingeleitet werden konnte. Baubeginn wird für das Frühjahr 2020 anvisiert.

Der Verwaltungsrat der Südeifelwerke AöR hat in seiner Sitzung vom 03. April 2019 der Entwurfsplanung für den Neubau der Kläranlage Mettendorf zugestimmt. Auf der Grundlage der Entwurfsplanung werden die Genehmigungsplanung wie auch die Ausführungsplanung zeitnah weitergeführt, damit mit dem Bau der Kläranlage wie geplant im Frühjahr 2020 begonnen werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat nimmt die vorliegende Entwurfsplanung zur Kenntnis.

TOP 3

Nutzung Dorfgemeinschaftshaus

Der Musiksaal des Dorfgemeinschaftshauses wird regelmäßig von folgenden Vereinen und Institutionen genutzt:

- Montagabend vom Männergesangverein
- Dienstagabend vom Kirchenchor, aber nur noch nach Bedarf
- Donnerstagnachmittag durch zwei Kurse der Kreismusikschule
- Donnerstagabend vom Musikverein
- Freitagabend vom Jugendorchester .

Der große Saal im DGH ist durch folgende Gruppen nach Bedarf belegt:

- Große und kleine Garde (Montagabend und Freitagnachmittag)
- Gymnastikgruppe des Turnvereins (Dienstagabend, wenn Turnhalle belegt ist)
- Krabbelgruppe (Mittwochvormittag)
- Tanzgruppe Günter Thielen (Donnerstagabend, aber nur wenn der Raum nicht besetzt ist)

Der Jugendraum außen wird zurzeit nicht genutzt. Am 17.05.2019 findet jedoch eine Zusammenkunft der beiden Fachkräfte für Jugendarbeit in der VG, Frau Carmen Basten und Herr Holger Stodulka, mit den Jugendlichen ab 13 Jahren statt, um über die mobile Jugendarbeit in Metendorf sowie die Freizeitangebote zu sprechen und um nach Möglichkeiten zu suchen, die Angebote noch attraktiver zu gestalten.

Da nach dem Umbau der Grundschule keine Räumlichkeiten mehr für das Jugendrotkreuz vorhanden waren und die Umsetzung einer neuen Bleibe im Dachgeschoss des Feuerwehrgerätehauses nicht umzusetzen war, wurde den beiden Gruppen des Jugendrotkreuzes der Jugendraum im OG des Dorfgemeinschaftshauses zur Verfügung gestellt, da dieser seit Jahren kaum bzw. nur als Ausweichmöglichkeit genutzt wurde. Das JRK ließ den Jugendraum auf eigenen Kosten, zusammen mit dem Anstrich des Erdgeschosses, ebenfalls neu anstreichen. Zudem wurde eine neue Küche in Höhe von ca. 20.000,- € angeschafft, weil die alte Küche, die nun größtenteils im Jugendraum außen aufgestellt wurde, zu klein und nicht ausreichend mit den nötigen Elektrogeräten ausgestattet war.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt **ausschließlich** dem Jugendrotkreuz den im Obergeschoss befindlichen Jugendraum zur Verfügung zu stellen, bis sich unter Umständen eine andere Nutzung ergeben sollte oder sich die Gruppe auflöst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 4
Enthaltungen: 2

TOP 4

Friedhofsangelegenheiten

Am 02.04.2019 traf sich um 18:00 Uhr der Friedhofsausschuss. Dieser schlägt nach Beratung dem Gemeinderat vor, kein Tor am Treppenzugang zum Betzenweg zu installieren. Zwei Sitzbänke sollen links der Leichenhalle, angrenzend ans Pflaster, und eine rechts der Leichenhalle, auf der Rasenfläche, platziert werden. Der dort befindliche Baumstumpf muss noch erdgleich abgeschnitten werden. Zwei weitere Bänke sollen beidseitig der Urnenwand aufgestellt werden. Die Bank an der Kapelle soll entfernt und nicht erneuert werden. Die Sitzbank auf dem Ehrenfriedhof soll verbleiben.

Folgendes wurde ebenfalls in der Ausschusssitzung besprochen:

- Am Grab, linksseitig des neuen Treppenzugangs, wächst das Efeu an der Friedhofsmauer entlang und verursacht Schäden. Die Verwaltung wird beauftragt die Grabstellenbesitzerin anzuschreiben und für Abhilfe zu sorgen.
- Die alte braune Türe zum Abstellraum der Leichenhalle wird durch eine neue, weiße Türe ersetzt. In der größeren Kammer der Leichenhalle wird das Kreuz noch neu angestrichen und die hintere Wand wird mit zwei Schals versehen. Das Kreuz im Vorraum wird ebenfalls noch restauriert.
- Der Bereich der alten Treppe wird noch gepflastert und die Leichenhalle im dortigen Bereich verputzt, isoliert und angestrichen.
- An der Zugangstüre zur Leichenhalle wird auf der Innenseite noch ein Sicherungsriegel angebracht.

Am 02.04.2019 führte der Vorsitzende ein Telefonat mit Frau Heiser vom Blumenpavillon Neis in Trier. Sie gab an, dass sie sofort nach Ostern ein Angebot über die restlichen Arbeiten auf dem Ehrenfriedhof fertigen und mit Herrn Schneider, dem zuständigen Sachbearbeiter bei der ADD besprechen werde. Weiterhin versprach sie, dass die Arbeiten in den Kalenderwochen 19 - 21 durchgeführt werden. Somit wären die Maßnahmen am Ehrenfriedhof dann abgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt kein Tor am Treppenzugang zum Betzenweg zu errichten und die Sitzbänke wie besprochen aufzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 1

TOP 5

Ehrungen

Von der VGV Südeifel wurde drei Ehrenurkunden des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz weitergeleitet, weil dieser langjährige Kommunalpolitiker (Ortsbürgermeister, Beigeordnete und Ratsmitglieder), die sich um die gemeinsame kommunale Sache verdient gemacht haben, ehren möchte. Es wurden geehrt:

- Egon Thielen für seine 35-jährige kommunalpolitische ehrenamtliche Tätigkeit als Ratsmitglied und Beigeordneter der Ortsgemeinde Mettendorf
- Rudolf Roßler für seine 25-jährige kommunalpolitische ehrenamtliche Tätigkeit als Ratsmitglied der Ortsgemeinde Mettendorf
- Paul Lentjes jun. für seine 25-jährige kommunalpolitische ehrenamtliche Tätigkeit als Ortsbürgermeister, Beigeordneter und Ratsmitglied der Ortsgemeinde Mettendorf

Vom Ortsbürgermeister erhielten folgende Ratsmitglieder eine Dankurkunde, da sie nicht mehr zur Wahl angetreten sind und aus dem Gemeinderat ausscheiden werden:

- Guido Reuter für seine 5-jährige kommunalpolitische ehrenamtliche Tätigkeit als Ratsmitglied der Ortsgemeinde Mettendorf (zu Hause am Folgetag übergeben)
- Helmut Host für seine 10-jährige kommunalpolitische ehrenamtliche Tätigkeit als Ratsmitglied der Ortsgemeinde Mettendorf
- Franz-Josef Ewen für seine 15-jährige kommunalpolitische ehrenamtliche Tätigkeit als Ratsmitglied der Ortsgemeinde Mettendorf
- Ernst Wagner für seine 15-jährige kommunalpolitische ehrenamtliche Tätigkeit als Ratsmitglied der Ortsgemeinde Mettendorf
- Winfried Pelzer für seine 20-jährige kommunalpolitische ehrenamtliche Tätigkeit als Ratsmitglied der Ortsgemeinde Mettendorf
- Reinhold Walzer für seine 20-jährige kommunalpolitische ehrenamtliche Tätigkeit als Ratsmitglied und für seine 10-jährige kommunalpolitische ehrenamtliche Tätigkeit als Beigeordneter der Ortsgemeinde Mettendorf
- Egon Thielen für seine 35-jährige kommunalpolitische ehrenamtliche Tätigkeit als Ratsmitglied und für seine 20-jährige kommunalpolitische ehrenamtliche Tätigkeit als 1. Beigeordneter der Ortsgemeinde Mettendorf

Im Namen des gesamten Gemeinderates, der Einwohner von Mettendorf und auch persönlich dankte der Vorsitzende den ausgeschiedenen Ratsmitgliedern dafür, dass sie so viel Einsatz, Motivation und Initiative in diesem Ehrenamt gezeigt haben und wünschte ihnen alles Liebe und Gute und vor allem Gesundheit für ihre Zukunft und die ihrer Familien. Als kleines Zeichen des Dankes und der Anerkennung überreichte er ihnen für den ehrenamtlichen Einsatz neben der Urkunde ein Weingeschenk und einen Bildband, bzw. den beiden Beigeordneten je einen Präsentkorb.

TOP 6

Anfragen und Mitteilungen

Informationen des Ortsbürgermeisters:

- Die Ergebnisse der Auslesung der Geschwindigkeitsmessanlage wurden vorgestellt. Den Ratsmitgliedern wurde eine 4-seitige Auswertung ausgehändigt. Ausgewertet werden konnte der Zeitraum vom 29.08.2017 bis zum 07.10.2017 am Standort Enztalstraße (L 4), Ortseingang aus Richtung Enzen. Gegeben war eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 70,4 %, wobei die durchschnittliche Geschwindigkeit 55 km/h betrug. Der Höchstwert lag bei 135 km/h.
- Folgende Personen haben sich bereit erklärt bzw. wurden benannt als Wahlhelfer in der Zählkommission am Wahltag, d. 26.05.2019, ab 18:00 Uhr, mitzuwirken:
 - Kerstin Feltes, Carsten Boberek, Jennifer Jüngels, Jan Theis, Dietmar Fandel und Albert Meiers
 Noch gefragt werden sollen, da sie sich mit der EDV gut auskennen und bereits vor 5 Jahren geholfen haben:
 - Michael Clerf, Achim Wenzel, Norbert Krippes und Arno Mayer
 Der Ortsgemeinde werden seitens der Verwaltung zwei Laptops zur Verfügung gestellt. Die Wahlschulung für die Mitglieder der Wahlvorstände, insbesondere für die Wahlvorsteher, die stellv. Wahlvorsteher und Schriftführer findet am Donnerstag, d. 02. 05.2019, von 18:00 bis ca. 21:00 Uhr in der Gemeindehalle in Irrel statt. Für die Ergebnisauszählung der Verhältniswahlen mittels PC/Laptop erfolgen noch zusätzliche gesonderte Schulungen in der Zeit vom 18. -22.05.2019 in Neuerburg.
- Die Firma Hartz Brandschutz Fahrzeugtechnik GmbH & Co. KG aus Bitburg wurde beauftragt die Prüfung der Feuerlöscher im DGH vorzunehmen. Der Hausmeister der Grundschule wurde entsprechend informiert.
- Da es sehr schwierig für Vereine und auch private Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses ist, nach Veranstaltungen eine Reinigungskraft zu finden, wurden auf Vorschlag bei den Gebäudereinigungsfirmen Hermes & Greisler, Wittlich und Reichel, Bitburg-Flugplatz, per Mail um Angebote angefragt. Eine Rückmeldung ist noch nicht erfolgt.
- Der Termin für die konstituierende Sitzung steht noch nicht fest.
- Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019/2020 werden voraussichtlich erst in der 2. Gemeinderatssitzung der neuen Legislaturperiode beraten.

Aus dem Rat kamen folgende Fragen und Anregungen:

- Frage: Wurden die vielen Löcher, die vom Zirkus in das Parkplatzgelände am Hartplatz eingeschlagen worden waren, wieder ausgebessert?
Antwort aus dem Rat: Die Löcher wurden alle mit Kaltteer verfüllt.
- In Bezug auf das Einzelhandelskonzept wurde in der letzten Ratssitzung vorgeschlagen, durch die Verwaltung prüfen zu lassen, ob in dem Raumordnungsverfahren die Ausweisung von Mettendorf und Körperich jeweils als eigenständiges Grundzentrum festgelegt werden kann, damit die gegenseitige Abhängigkeit der Ortsgemeinden, die unterschiedlichen Interessen und die endlosen Debatten hierüber ein Ende finden.
Weitere Recherchen seitens des Ratsmitgliedes und des Vorsitzenden ergaben, dass auf der Homepage des Ministeriums des Innern und für Sport, Abteilung 7 (Raumordnung und Landesplanung), folgende Punkte ersichtlich sind: Zuständig für die Festlegung von Grundzentren im hiesigen Bereich ist die Planungsgemeinschaft Region Trier unter Berücksichtigung der landesplanerischen Vorgaben. Sie hat die Aufgabe der Regionalplanung und erbringt wichtige Beiträge zur Regionalentwicklung. Vorsitzender ist Landrat Günther Scharz (Landkreis Trier-Saarburg), Stellvertreter der Landrat des Eifelkreises Dr. Joachim Streit.
Bereits 1985 wurden die Ortsgemeinden Mettendorf und Körperich als gemeinsames Kleinzentrum im Regionalen Raumordnungsplan Region Trier aufgeführt. 1995 und 2004 erfolgten Teilfortschreibungen des Regionalplanes. Im Jahre 2014 entstand eine Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes.
Hierin wurden Mettendorf und Körperich als Grundzentrum im grundzentralen Verbund festgelegt, im Gegensatz zu Grundzentren mit monozentralem Nahbereich.
Dieser Festlegung der Grundzentren liegt ein Kriterienkatalog zugrunde, der sieben Prüfbereiche beinhaltet: Bildung - Sport/Freizeit/Kultur – Gesundheit – Handel – Dienstleistung – Erreichbarkeit/Verkehrsanbindung – Arbeitsmarkt.

Mettendorf und Körperich sind Gemeinden, die die Grundversorgung im jeweiligen Nahbereich gemeinsam wahrnehmen. Dabei besteht eine Verpflichtung zu intensiver Zusammenarbeit (Kooperationsgebot).

Folgende Ortsgemeinden wurden dem Verflechtungsbereich des Grundzentrums Mettendorf/Körperich zugeordnet: Ammeldingen an der Our, Biesdorf, Burg, Geichlingen, Gentingen, Hommerdingen, Hüttingen bei Lahr, Kruchten, Lahr, Niehl, Nusbaum und Roth an der Our. Unverständlicherweise wurden Orte wie Sinspelt, Niederraden, Oberaden/Fischbach, Utscheid, Nieder- und Obergeckler, die zum Einzugsgebiet der hiesigen KiTa gehören nicht berücksichtigt.

Aus diesen Gründen sollte auch in Zukunft angestrebt werden, dass Mettendorf als eigenständiges Grundzentrum ausgewiesen wird. Entsprechende Gespräche sollen geführt werden.

Der Interessent wurde hierüber informiert. Er wäre ebenfalls bereit als Investor aufzutreten. Zwecks Klärung dieser Angelegenheit will er sich mit Herrn Hecker in Verbindung setzen, sobald er die Zusage seines Auftraggebers erhalten hat, was aber noch bis zu einem halben Jahr dauern kann.

Der Investor müsste zunächst einen Städteplaner beauftragen einen Planentwurf zu fertigen, damit dann das Beteiligungsverfahren seitens der Verwaltung eingeleitet werden kann.

Herr Schmitz aus Daleiden erklärte im Rahmen eines Anrufes, dass er sich vorstellen könne, die fehlende Fläche an die Ortsgemeinde zurück zu verkaufen, um eine Breite des Stichweges von 10 Metern Breite zu erzielen.

TOP 2

Anfragen und Mitteilungen

Information des Ortsbürgermeisters.

- Das Beerdigungsinstitut Becker, Sinspelt, zeigte auf Anfrage Interesse einen Friedwald zu betreiben.
Das Beerdigungsinstitut Senfleben, Körperich, sieht keinen Bedarf für die Schaffung eines Friedwaldes. Der Bedarf sei durch die Bestattungsmöglichkeiten in Neuerburg und Niederweiler gedeckt. Das Anlegen von Rasengräbern für Urnen halte er für sinnvoller.

Aus dem Rat kamen keine Wortmeldungen.

Die Sitzung wurde um 22:30 Uhr geschlossen.